

Fakultätsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 17. November 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät gehören bis zu einer Zahl von zehn Mitgliedern kraft Amtes der Fakultätskonferenz an, darunter die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Sofern der Fakultät weniger als zehn Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, setzt sich die Fakultätskonferenz nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung wie folgt zusammen:

- a) bei 6 Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1,
- b) bei 7 Mitgliedern im Verhältnis 5:1:2:1,
- c) bei 8 Mitgliedern im Verhältnis 6:2:2:1,
- d) bei 9 Mitgliedern im Verhältnis 7:2:2:2.

(3) An den Sitzungen der Fakultätskonferenz nimmt die von der Konferenz der Vertragspartner entsandte Vertreterin oder der Vertreter mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 7).

§ 2

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
- b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
- c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Den unter Absatz 1 genannten ständigen Fakultätskommissionen gehören jeweils an:

- a) Die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 4

(1) Gemäß § 22 der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 01. Februar 2008 bildet die Fakultätskonferenz die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät nach Gruppen im Verhältnis 1:1:1:1.

(2) Kann eine Kommission nach Absatz 1 nicht gebildet werden, bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Statusgruppen angehören.

§ 5

(1) Die Fakultät richtet neben der Fakultätskonferenz eine Konferenz der Vertragspartner ein. Sie dient der gegenseitigen Information und berät alle in den bilateralen Verträgen angesprochenen Gegenstände sowie alle die Entwicklung von Lehre und Forschung betreffenden Fragen vor ihrer Behandlung in der Fakultätskonferenz. Ihre diesbezüglichen Positionen werden der Fakultätskonferenz vor ihrer dort stattfindenden Beratung vorgelegt und in die Tagesordnung

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 18/08

eingebraucht. Die Stellungnahmen und Entscheidungen der Fakultätskonferenz werden der Konferenz der Vertragspartner übermittelt.

(2) Der Konferenz der Vertragspartner gehören mit Stimmrecht an:

- die Dekanin oder der Dekan der Fakultät,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vertragspartner.

Mit beratender Stimme gehören ihr an:

- ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Beauftragte oder Beauftragter für die Angelegenheiten der Vertragspartner,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann ihr oder sein Stimmrecht auf das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen.

(4) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Vertragspartner können zu bestimmten Punkten einschlägige Sachverständige aus ihrer Einrichtung mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Die Mitglieder der Fakultät in der Konferenz der Vertragspartner werden von der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Vertragspartner werden von ihren Einrichtungen entsandt.

(6) Die oder der Beauftragte der Fakultät führt den Vorsitz in der Konferenz der Vertragspartner.

(7) Die Konferenz der Vertragspartner entsendet ein Mitglied aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter der Vertragspartner in die Fakultätskonferenz. Sie kann zudem je ein Mitglied in die ständigen Fakultätskommissionen und Ausschüsse der Fakultät delegieren. Die Vertreterinnen oder Vertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. September 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 19 S. 214) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 30. Oktober 2008.

Bielefeld, den 17. November 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann